

Beitragsordnung des „Astronomischen Vereins Wilhelmshaven - Friesland e.V.“

Aufgrund von § 8 der Satzung des „Astronomischen Vereins Wilhelmshaven - Friesland e.V.“ hat die Mitgliederversammlung am 12.10.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen, welche am 01.01.2022 in Kraft tritt:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen und die fördernden Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden innerhalb der Fristen gemäß § 3 grundsätzlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ist das Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ auszufüllen und zu unterschreiben. Die Kosten für unbegründete Rückbuchungen oder eines selbstverschuldeten Scheiterns des SEPA-Lastschriftverfahrens trägt das betroffene Mitglied. Alternative Fristen und Zahlungsweisen können in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes für alle oder auf Antrag für einzelne Mitglieder festgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, welcher innerhalb des ersten Monats (Januar) eines Kalenderjahres fällig wird. Das Zahlungsverfahren ergibt sich aus § 2 und die Höhe der Beiträge aus § 4. Bei einem Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr ist für die restlichen vollen Kalendermonate innerhalb von einem Monat nach dem Beitritt ein entsprechend reduzierter Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beitragsstaffelung nach Mitgliedsarten

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt grundsätzlich für:
 1. Kinder bis 14 Jahren: 0 Euro
 2. Jugendliche (14 – 18 Jahre), Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende: 12 Euro
 3. Einzelmitglieder: 24 Euro
 4. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Familien: 36 Euro
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird grundsätzlich individuell zwischen dem jeweiligen Fördermitglied und dem Vorstand vertraglich festgelegt. Die Mindesthöhe für die Jahresbeiträge von Fördermitgliedern beträgt 48 Euro.
- (3) Bei einem altersbedingten Wechsel der Beitragsgruppe innerhalb eines Jahres wird der daraus resultierende neue Beitrag erst im darauf folgenden Jahr fällig.

§ 5 Befreiungen von der Beitragspflicht / Stundungen

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, eine Ermäßigung oder eine Stundung gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Gründe für eine Befreiung von der Beitragspflicht oder eine Stundung können insbesondere sein, wenn die Entrichtung des Beitrags eine außerordentliche oder besondere Härte für das betroffene Mitglied darstellen würde.

§ 6 Säumniszuschläge

- (1) Bei verspäteter Zahlung der Beiträge wird ein Säumniszuschlag erhoben.
- (2) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einen Monat wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 Prozent des Mitgliedsbeitrages erhoben. Für jeden weiteren Monat wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 Prozent des Mitgliedsbeitrages fällig.

Wilhelmshaven, 12.10.2021